



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

30. Jahrgang

Neuenhagen, den 30.10.2025

Nummer 11

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Beratungstermine der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 09.10.2025 Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 13.10.2025 Seite 1
- Bekanntmachung über die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 15. Februar 2026 Seite 2
- Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 16.06.2025 Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2026/2027 Seite 6
- Bekanntmachung Öffentliche Zahlungsaufforderung Seite 6
- Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung Seite 6
- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss 2021 Seite 7

Nichtamtlicher Teil

- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat September 2025 Seite 7
- Schließzeiten der Neuenhagener kommunalen Kitas im Jahr 2025/26 Seite 7
- Einwohnerversammlung 2025 Seite 7
- Veranstaltungen im Bürgerhaus Neuenhagen Seite 7
- Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde Seite 8
- Rathaus am 12. November 2025 geschlossen Seite 8
- Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Seite 8
- Sprechzeiten des Bürgermeisters Seite 8
- Sprechzeiten der Schiedsstelle Seite 8
- Sprechzeiten der Revierpolizei Seite 8
- Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten Seite 8

Bekanntmachung

der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am

Montag, 08.12.2025, um 18:00 Uhr
im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, statt.

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beratungstermine

der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevertretung

Kinder- und Jugendbeirat	05.11.2025, 18:00 Uhr Raum 114, Am Rathaus 1
Ortsentwicklungs-, Wirtschafts- und Infrastrukturausschuss	10.11.2025, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Bildungsausschuss	11.11.2025, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	12.11.2025, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1

Bau-, Umwelt-, und
Klimaschutzausschuss

17.11.2025, 18:30 Uhr
Parkettsaal, Am Rathaus 1

Finanz-, Verwaltungs-, Ordnungs-
und Vergabeausschuss

18.11.2025, 18:30 Uhr
Parkettsaal, Am Rathaus 1

Hauptausschuss

20.11.2025, 18:00 Uhr
Parkettsaal, Am Rathaus 1

Seniorenbeirat

20.11.2025, 14 Uhr
Haus der Senioren, Hauptstraße 78

Seniorenbeirat

04.12.2025, 14 Uhr
Haus der Senioren, Hauptstraße 78

Kinder- und Jugendbeirat

17.12.2025, 18:00 Uhr
Raum 114, Am Rathaus 1

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 09.10.2025

Öffentlicher Teil

Druckvorlage: 070/2025

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag für die Umgestaltung der Grabfelder G+H an die Firma Höfert GmbH aus 15345 Eggersdorf zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 073/2025

Der Hauptausschuss beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschlag zur Auftragsvergabe für den Rahmenvertrag zur Gebäudereinigung in kommunalen Objekten in Neuenhagen bei Berlin, Los 3, an die Firma GötzGebäudemanagement Nord GmbH aus 12249 Berlin zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 13.10.2025

Öffentlicher Teil

Druckvorlage: 082/2025

Die Gemeindevertretung beschließt: Für die Fraktion SPD wird Herr Andreas Scheunemann als sachkundiger Einwohner in den Bau-, Umwelt- und Klimaausschuss berufen.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 080/2025

Die Gemeindevertretung beschließt: den geprüften Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit seinen Anlagen.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 081/2025

Die Gemeindevertretung beschließt: Der im Haushaltsjahr 2021 amtierende Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Ansgar Scharnke wird für das Haushaltsjahr 2021 entlastet.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 1 Enthaltungen

Druckvorlage: 065/2025

Die Gemeindevertretung beschließt die Anzahl der Klassen der Jahrgangsstufe 1 im Schuljahr 2026/2027 für die

- Grundschule „Hans-Fallada“: 1 Klasse
- Goethe-Grundschule: 2 Klassen + Sprachklasse
- Grundschule am Schwanenteich: 2 Klassen
- Grundschule am Gruscheweg: 3 Klassen

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 072/2025

Die Gemeindevertretung beschließt das Leistungsverzeichnis zur Herstellung, Lieferung und Service als Grundlage für die Ausschreibung zur Neuvergabe der Essenversorgung kommunaler Kindertagesstätten und Grundschulen zum 01.07.2026 gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 1 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

Druckvorlage: 068/2025

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Entwurfsplanung vom Landschaftsarchitekturbüro Sebastian Hennemann zur Kompensationsmaßnahme „Gruschewegdreieck“ wird bestätigt.
2. Die Planung gemäß Anlage wird zur Ausführung gebracht. Über die Beschaffenheit der Wege wird in einer gesonderten Beschlussvorlage im Jahr 2026 noch einmal abgestimmt und beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 3 Neinstimmen, bei 5 Enthaltungen

Druckvorlage: 071/2025

Die Gemeindevertretung beschließt:

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander folgt die Gemeindevertretung den in der Anlage 1 und Anlage 2 formulierten Abwägungsvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 2 Enthaltungen

Druckvorlage: 078/2025

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Ortsteile Elisenhof und Wiesengrund eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo-30 entsprechend Anlage 1 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 0 Neinstimmen, bei 0 Enthaltungen

BEKANNTMACHUNG

über die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 15. Februar 2026

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermine und Wahlzeit

Aufgrund der Festsetzung des Wahltermins gemäß § 64 Absatz 2 BbgKWahlG durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland vom 08. April 2025 findet die **Wahl**

am Sonntag, den **15. Februar 2026** statt.

Eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** findet

am Sonntag, den **15. März 2026** statt.

Die Hauptwahl und die etwa notwendig werdende Stichwahl findet in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

B. Amtszeit

Der hauptamtliche Bürgermeister wird als hauptamtlicher Beamter auf Zeit für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers (12. Mai 2026).

C. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber sind aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

I. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Absatz 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Absatz 2 BbgKWahlG

**spätestens bis Donnerstag,
den 11. Dezember 2025, 12:00 Uhr,**

bei der
Wahlleiterin der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin

eingereicht werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG besteht für Listenvereinigungen eine besondere Anzeigepflicht. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der zuständigen Wahlleiterin spätestens bis zum **11. Dezember 2025, 12.00 Uhr** schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, unterzeichnet sein.

II. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben (vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG). Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und möglichst auch die Telefonnummer der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Als **Vertrauensperson** kann auch die Bewerberin/der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die **stellvertretende Vertrauensperson**, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils die/der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Absatz 7 BbgKWahlG). Die Bewerberin/Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Absatz 4 BbgKWahlG).

III. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin/Bewerber

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die Bewerberin/Der Bewerber muss durch eine **Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nr. 1 BbgKWahlIV abzugeben.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner auch für **Einzelbewerber**.

2. Zur **Wählbarkeit von Deutschen und von Unionsbürgern**

- a) Gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union **wählbar**, die am 15. Februar 2026, das **18. Lebensjahr** vollendet haben und in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Nach § 65 Absatz 3 BbgKWahlG ist nicht wählbar ist, wer gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist. Ein Unionsbürger ist nach § 65 Absatz 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er eine der bereits benannten Voraussetzungen erfüllt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- c) Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nr. 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Absatz 2 Nr. 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur **Aufstellung der Bewerber** gemäß § 63 Abs. 1 i.V.m. 33 BbgKWahlG

- a) Die/Der **Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die Bewerberin/der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- b) Die/Der **Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum

Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger** der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder wahlberechtigten Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- c) Die/Der **Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- d) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Absatz 2 Nr. 4 BbgKWahlIV mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 63 i.V.m. § 33 Absatz 6 Satz 1 BbgKWahlG). Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

IV. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- a) **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 6 BbgKWahlG befreit.
- b) **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten oder in der o.g. Gemeindevertretung durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- c) Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenv ereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Punkt 1.a) oder 1.b) genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- d) **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags Mitglied im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland (Kreistagsabgeordnete/r) oder Mitglied in der o.g. Gemeindevertretung sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- e) Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amts inhaber**, der sich der Wiederwahl stellt.

2. Wichtige Hinweise

- a) Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eins Einzelbewerbers, die/der nicht nach Punkt IV.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **56 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen** beizufügen. Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde, Am Rathaus 1 im Bürgerservice zu leisten. Sie kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste (28a Abs. 4 BbgKWahlG) geleistet werden.
- b) Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nr. 3 BbgKWahlIV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
 - aa) Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Dieser schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn der Wahlleiterin bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorliegt. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung**

sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 BbgKWahlV) werde ich unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle ausgeben.

bb) Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst **nach der Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers** nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.**

cc) Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

dd) Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

ee) Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unter zeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

ff) Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder die Notarin/der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

gg) Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **08. Dezember 2025, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

hh) Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage der Unterschriftsleistung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

ii) Spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist der **10. Dezember 2025, 16:00 Uhr**.

V. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **11. Dezember 2025, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin/des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Die Zurückziehung eingereichter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit eingereichter Wahlvorschläge berühren, kann bis zur Entscheidung (§ 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 3 BbgKWahlG) über die Zulassung der Wahlvorschläge erfolgen.

VI. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **15. Dezember 2025, 18:00 Uhr** im Parkettsaal des Rathauses in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

VII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von der zuständigen Wahlleiterin beschafft und können ab sofort bei ihr angefordert werden. Alternativ können Vordrucke unter Verwendung des Formularservers direkt digital ausgefüllt werden. Den Formularserver des Landes Brandenburg erreichen Sie unter folgendem Link: <https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/index> .

Neuenhagen bei Berlin, den 02. Oktober 2025

gez. Sarah Jensch
Wahlleiterin

Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 16.06.2025

Gemäß § 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 16.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Vorschrift**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 2
Name und Rechtsstellung**

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Neuenhagen bei Berlin“.

(2) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (im Folgenden Gemeinde genannt) hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Märkisch-Oderland.

**§ 3
Wappen und Flagge**

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in silbernem Schild ein rotes Gebäude (das Rathaus) mit mehrstöckigem Mittelturm begleitet von zwei silbernen Schilden, von denen der rechte eine schwarze Glocke, der linke eine grüne Zwiebel trägt.

(2) Die Gemeinde führt eine Flagge in rot-weißer Streifenführung mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

**§ 4
Ausschüsse**

(1) Fraktionen, auf die in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu entsenden.

(2) Auf besondere Beschlussfassung der Gemeindevertretung können sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder mit aktivem Teilnahmerecht berufen werden. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner pro Fachausschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen. Jede Fraktion kann einen sachkundigen Einwohner pro Ausschuss vorschlagen, wobei Mehrfachbesetzungen zu vermeiden sind.

**§ 5
Mitteilungspflichten von Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern**

Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner haben vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung oder nach ihrer Berufung als Ersatzperson oder als sachkundiger Einwohner der Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Jede Änderung der in Satz 1 gemachten Angaben ist der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

**§ 6
Gemeindebedienstete**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern ab der Funktion der Fachbereichsleiter.

**§ 7
Wertgrenzen bei Geschäften der Gemeinde über Vermögensgegenstände**

Der Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer); für die Erteilung von Belastungsvollmachten für Grundstücke und Erbbaurechte gelten 250.000,00 Euro. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss.

**§ 8
GESCHÄFTE DER LAUFENDEN VERWALTUNG**

Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich und finanziell wenig erheblicher Bedeutung sind. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreitet.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.neuenhagen-bei-berlin.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/politik-verwaltung/rathaus/amtsblatt/> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Am Rathaus 1 (Vorplatz zum Rathaus), in der Eisenbahnstraße (Bahnhofsvorplatz) und am Markt am Schäferplatz (am Durchgang zur Dorfstraße) bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Am Rathaus 1 (Vorplatz zum Rathaus), in der Eisenbahnstraße (Bahnhofsvorplatz) und am Markt am Schäferplatz (am Durchgang zur Dorfstraße) bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde www.neuenhagen-bei-berlin.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Atrium der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin innerhalb der Sprechzeiten.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, je-doch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10

Formen der Einwohnerbeteiligung

- (1) Die Einwohnerbeteiligung erfolgt insbesondere durch
1. Einwohnerfragestunden,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Beteiligung an der Haushaltsdiskussion,
 4. Befragungen von Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in gesonderter Satzung geregelt.

§ 11

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde richtet zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeirat ein.
- (2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.
- (3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung benannt. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats können Einwohner der Gemeinde sein, die das sechste Lebensjahr vollendet und bei ihrer Benennung nicht das achtzehnte

Lebensjahr vollendet haben. Vorschläge der Neuenhagener Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendfreizeiteinrichtungen, der Jugendfeuerwehr sowie der Kirchengemeinden sollen berücksichtigt werden.

- (4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.
- (5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.
- (6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 12

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Bürgermeisters einen ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragter) für die Dauer der Wahlperiode durch Beschluss benennen.
- (2) Aufgabe des Behindertenbeauftragten ist es, die Belange der Menschen mit Behinderung in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und die von ihm vertretenen Personengruppen zu beraten.
- (3) Dem Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen die Auswirkungen auf die Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde haben, Stellung zu nehmen. Der Behindertenbeauftragte nimmt dieses Recht wahr, indem er sich an die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und seinen Standpunkt schriftlich darlegt. Der jeweilige Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Behindertenbeauftragten Gelegenheit geben in der Sitzung persönlich Stellung zu nehmen.

§ 13

Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der Senioren einen Seniorenbeirat ein.
- (2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf die Senioren haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.
- (3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung benannt.
- (4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende sowie eine Schriftführerin. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer auch ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.
- (5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.
- (6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 14

Sportbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Interessen der in Vereinen organisierten Sportler einen Sportbeirat ein.
- (2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf die Sportler haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.
- (3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung benannt.
- (4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende sowie eine Schriftführerin. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer auch ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.
- (5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.
- (6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Neuenhagen, den 17.06.2025

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
über die Anmeldung der Schulanfänger
für das Schuljahr 2026/2027

Kinder, die bis zum 30. September 2026 das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum 1. August 2026 schulpflichtig und müssen zum Schulbesuch bei der örtlich zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Für die Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gilt ein deckungsgleicher Schulbezirk. Die Eltern können ihr schulpflichtiges Kind an einer der vier kommunalen Grundschulen anmelden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Anmeldungen zum Schulbesuch, mit persönlicher Vorstellung des Kindes nehmen die Sekretariate der Neuenhagener Grundschulen

- Grundschule „Hans Fallada“, Langenbeckstraße 26, Tel.: (0 33 42) 245 710
- Goethe-Grundschule, Rathausstraße 28, Tel.: (0 33 42) 42 02 35 0
- Grundschule am Schwanenteich, Dorfstraße 4, Tel.: (0 33 42) 42 40 50 4
- Grundschule am Gruscheweg, Gruscheweg 52, Tel.: (0 33 42) 245 720 entgegen.

Der Anmeldezeitraum ist vom 24.11.2025 bis zum 04.12.2025 und variiert von Schule zu Schule. Die Termine erfahren Sie auf der Homepage der gewünschten Schule. Bitte buchen Sie ab 05.11.2025 einen Termin für die persönliche Vorstellung auf der Homepage der gewünschten Schule.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. Den Termin erhalten Sie bei der Schulanmeldung von der Schule.

In den Grundschulen werden Sie auch über die Möglichkeit einer vorzeitigen Aufnahme jüngerer Kinder beraten. Anträge auf eine gewünschte Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch sind durch die Eltern bei Schulanmeldung an die Schulleitung zu stellen.

Besteht der Wunsch auf Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Grundschule, so ist ein Antrag an das Staatliche Schulamt zu stellen. Das Antragsformular erhalten Sie in den Grundschulen der Gemeinde, wo Sie auch Ihren ausgefüllten Antrag zur Weiterleitung an das Schulamt abgeben können.

Achtung: Im Jahr 2025 vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind erneut anzumelden.

Melden Eltern ihre Kinder an einer Ersatzschule an, informieren sie darüber bitte unverzüglich die örtlich zuständige Schule. Über die Aufnahme in die Ersatzschule unterrichten die Eltern die örtlich zuständige Schule bis zum 30. April 2026.

Folgende Unterlagen werden zur Schulanmeldung benötigt:

- Vorlage der Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes
- Personalausweis eines sorgeberechtigten Elternteils
- Sprachstandsfeststellung aus der Kita
- Nachweis Masernimpfung

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Neuenhagen, den 09.10.2025

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
Öffentliche Zahlungsaufforderung

Zum 15.11.2025 werden fällig:

Öffentliche Abgaben

Grundsteuer	4.Rate für das Jahr 2025
Straßenreinigungsgebühr	4.Rate für das Jahr 2025
Zweitwohnungssteuer	4.Rate für das Jahr 2025
Hundesteuer	4.Rate für das Jahr 2025
Vergnügungssteuer	4.Rate für das Jahr 2025

Gewerbesteuern

Vorauszahlung Gewerbesteuer 4.Rate für das Jahr 2025

KITA-Entgelte, d.h. Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in den kommunalen Kindertagesstätten sowie die Essengeldpauschale, sind gemäß aktueller Satzung jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines Monats fällig.

Bargeldlose Zahlungen können grundsätzlich auf folgende Konten erfolgen:
Sparkasse Märkisch-Oderland: IBAN: DE31 1705 4040 2308 1411 42
Deutsche Kreditbank AG: IBAN: DE45 1203 0000 0000 5002 31
Berliner Volksbank e.G.: IBAN: DE09 1009 0000 8848 2000 00
Bitte überweisen Sie auf der Grundlage des aktuellen Abgabenbescheides und geben als Referenz das gültige Kassenzeichen an!
Sofern Sie sich dem SEPA-Lastschriftverfahren bisher noch nicht angeschlossen haben, möchten wir Sie gerne auch auf diese einfache und bequeme Zahlungsform aufmerksam machen. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Gemeinde hinterlegt oder kann direkt in der Gemeindekasse angefordert werden.
Die Vorteile sind:

- der richtige Betrag wird automatisch zum genauen Fälligkeitstermin von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht,
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumnisgebühren.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, während der regulären Öffnungszeiten an den Sprechtagen persönlich in der Gemeindekasse bar oder per EC-Karte zu zahlen. Hierfür wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Um Ihnen als Zahlungspflichtigem Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um die genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine werden Mahngebühren gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschläge gemäß § 240 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.
Bei weiterem Zahlungsverzug wird für den geschuldeten Betrag zzgl. angefallener Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge die Zwangsvollstreckung angeordnet.

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin
Die Gemeindekasse

Bekanntgabe
der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Margarete Hübner geb. Werner bzw. derer Erben/innen
Paul Hübner bzw. dessen Erben/innen

Die Grenzen des/der Flurstücks(e) 139-140, Flur 6, Gemarkung Neuenhagen bei Berlin, Lage Ziegelstraße 31, 33 sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 22.05.2025 war Gelegenheit, sich über die vorgenommene Abmarkung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungs- erklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen.

Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen. Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermesungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en ist bei Dipl.-Ing. Joachim Robert, Hauptstaße 73, 15366 Neuenhagen bei Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt in der Zeit vom 10.11.2025 bis 10.12.2025 im Vermessungsbüro ÖbVI Joachim Robert, Hauptstr. 73, 15366 Neuenhagen bei Berlin.

Bekanntmachung

der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

über den geprüften Jahresabschluss 2021

In ihrer Sitzung am 13.10.2025 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über den geprüften Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters beraten und folgende Beschlüsse mit den Drucksachennummern 080/2025 und 081/2025 gefasst:

1. Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2021 für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit seinen Anlagen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt: Der im Haushaltsjahr 2021 amtierende Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Ansgar Scharnke wird für das Haushaltsjahr 2021 entlastet.

Gemäß § 82 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in die geprüfte Jahresrechnung nehmen kann. Diese Beschlüsse wurden der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 21.10.2025 angezeigt und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenhagen bei Berlin, den 21.10.2025

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Übersicht über die in der Bauverwaltung

der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin

bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung

für den Monat September 2025

Standort	Vorhaben
Raabestraße 8	Einfamilienhaus
Raabestraße 8A	Einfamilienhaus
Heidelberger Straße	Einfamilienhaus

Erläuterung: Die oben dargestellte Übersicht beinhaltet Ausgangsinformationen zu gemeindlichen Stellungnahmen, welche jedoch keine Aussage zum Ausgang des Bauantragsverfahrens enthält. Die abschließende Entscheidung über Baugenehmigungen und Bauvorbescheide trifft das Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas

im Jahr 2025/2026

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind an folgenden Tagen geschlossen:

24. Dezember 2025 bis 02. Januar 2026
07. April bis 10. April 2026
- (eingeschränkte Betreuung*)
15. Mai 2026
24. Dezember 2026 bis 31. Dezember 2026
- (letzter Öffnungstag 23.12.2026 erster Öffnungstag 04. Januar 2027)

**Anträge auf Betreuung sind bis zum 31.10.2025 schriftlich zu beantragen. Die Anträge finden Sie auf unserer Internetseite unter: <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/familie-soziales/kinderbetreuung/kitas/> (Hauptseite) bzw. <https://www.neuenhagen-bei-berlin.de/startseite-de/familie-soziales/kinderbetreuung/kitas/vorlage-anmeldung-notbetreuung1-ausfuellbar.pdf?cid=t4a> (Formular Notbetreuung)*

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter des Kitabereichs im Rathaus Frau Wormuth, Herr Wohlgemuth und Frau Pollmann unter den Telefonnummern 03342-245 521/522/523 gern zur Verfügung.

gez.
Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Einwohnerversammlung 2025

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung, Dr. Ilka Goetz, lädt alle Neuenhagener zur Einwohnerversammlung 2025 ein. Bürgermeister Ansgar Scharnke wird zu Beginn einen Bericht über die aktuellen Projekte in der Gemeinde geben. Im Anschluss daran gibt es Gelegenheit für die Bürgerinnen und Bürger, allgemein interessierende Fragen an die Verwaltungsspitze zu richten. Die Versammlung findet am Montag, den 24.11.2025, ab 19 Uhr im Bürgerhaus Neuenhagen statt.

Veranstaltungen im Bürgerhaus Neuenhagen

SO 02.11., 16:00 Uhr
„Geh aufs Ganze“-Jubiläumsshow mit Kultmoderator Jörg Draeger
Feiern Sie mit uns den 80. Geburtstag der TV-Legende Jörg Dräger! Der Kultmoderator, bekannt aus „Geh auf's Ganze!“, lässt gemeinsam mit Entertainer und Moderator Peter Grimberg die goldenen TV-Zeiten wieder aufleben. Freuen Sie sich auf eine mitreißende Live-Show voller Nostalgie, Musik und spannender Einblicke in Drägers bewegte Karriere. Peter Grimberg entlockt ihm dabei so manches Geheimnis – und natürlich darf auch der legendäre ZONK nicht fehlen! Erleben Sie zwei Stunden beste Unterhaltung mit Talk, Live-Gesang und einem aufregenden Gewinnspiel. Lassen Sie sich dieses einzigartige Event nicht entgehen!
Karten ab 33,10 €, online www.buergerhaus-neuenhagen.de und an allen Vorverkaufsstellen deutschlandweit
DO 06.11., 15:00 – 19:00 Uhr
Blutspende-Aktionstag
Terminbuchung unter www.buergerhaus-neuenhagen.de

FR 07.11., 19:30 Uhr
Kabarett Leipziger Pfeffermühle: „HARAKIRI TO GO“
Der neuste Streich aus dem Gewürzkoffer der Leipziger Pfeffermühle: Wir sitzen in Haft. In Lachhaft. Die Welt hält sich den Bauch vor Lachen – Deutschland macht mal wieder Spaß. Wir sind der Vorreiter auf dem Schlachtross. Der Staat geht voran, aber der Bürger kommt nicht mehr mit. Jeder hat eine Meinung, aber keine Ahnung. Wir lassen uns jede Menge einfallen – auch unsere Brücken. Früher wurde die Bahn geschätzt, heute schätzt man die Fahrzeiten. E-Mail, E-Auto, E-Goisten. Wir machen weiter, als ob es kein Morgen gäbe. Denn noch ist nicht aller Tage Abend. Der Bürger versüßt sich sein Leben mit Pustekuchen. Die Regierung ratlos – das Volk lustlos. Die Demokratie macht sich vom Acker und der Bauer macht sich auf die Socken. Die Boomer treten in den Schatten

und die Jugend hat keinen blassen Schimmer. Wir warten auf das Wirtschaftswunder und erleben unser blaues. Mancher fühlt sich fremd im eigenen Land, andere benehmen sich wie zu Hause. Der Kanzler schüttelt Hände, dass Volk schüttelt den Kopf. Nicht mit uns – aber mit wem dann? Witzlos? Ganz im Gegenteil. Die Pfeffermühle hustet dem Zeitgeist was. Denn Husten ist nur das Lachen, dass uns im Halse stecken bleibt. HARAKIRI TO GO ein Programm, das die Krise in die komische Krise bringt. Scherztropfen gegen Kopfweh. Kichern für den Frieden. Spielfreude, Musikalität, Grips und Witz. Jung, frech und unverblümt. Lachen Sie sich mal aus. Wir freuen uns über Ihren Besuch. *Karten ab 25,00 €, online www.buergerhaus-neuenhagen.de und an allen Vorverkaufsstellen deutschlandweit*

SA 08.11., 20:00 Uhr
ABBA - The Concert - performed by ABBAMUSIC
Eine der europaweit erfolgreichsten ABBA-Tribute-Shows kommt auch wieder nach Neuenhagen. Glitzernde Original-Outfits, ikonische Plateauschuhe, authentische Choreografien und eine Bühnenpräsenz, die das Publikum von den ersten Takten an in den Bann zieht.
Nur noch wenige Restkarten ab 44,90 €, online www.buergerhaus-neuenhagen.de und an allen Vorverkaufsstellen deutschlandweit

Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde

Im Fundbüro der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurden im letzten Monat nachstehend aufgeführte Gegenstände abgegeben:

2 Fahrräder

1 Mobilfunktelefon

1 Armband

Die Eigentümer werden gebeten, die Fundsachen beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, nach vorheriger Terminvereinbarung unter (03342) 245-575, abzuholen.

Ihr Bürgerservice

Rathaus komplett geschlossen – keine individuellen Termine möglich

Aufgrund technischer Maßnahmen ist das Rathaus am **12. November 2025** für den Publikumsverkehr komplett geschlossen. Auch individuelle Termine sind wegen der Bauarbeiten nicht möglich.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Di 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-17 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können vorab mit den Mitarbeitern Termine vereinbart werden. Eine persönliche Erreichbarkeit der einzelnen Fachbereiche der Verwaltung außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gewährleistet.

Der Bürgerservice ist zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 9-12 Uhr nur nach Terminvereinbarung erreichbar.
Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, außerhalb der Öffnungszeiten Termine beim Bürgerservice online zu reservieren: montags von 9-12 und 13-15 Uhr und freitags von 09-12 Uhr. Bitte nutzen Sie hierfür folgenden Adresse: www.terminland.de/neuenhagen-bei-berlin/

Bürgermeistersprechstunde

Bürgermeister Ansgar Scharnke steht für Bürgeranliegen jeden Dienstag von 15 bis 18 Uhr im historischen Rathaus zur Verfügung. Eine vorherige telefonische Anmeldung im Sekretariat des Bürgermeisters, (03342) 245-101, ist nötig.

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle befindet sich im Altbau des historischen Rathauses auf Ebene des Parkettsaales im Raum 142. Der Zugang erfolgt über den Eingang zum ehemaligen Ratskeller. Dort ist eine Klingel angebracht.

Jeden Montag von 16 bis 18 Uhr sind die Schiedsleute in ihrem Büro erreichbar, Tel.: (03342) 245-410, E-Mail: schiedsstelle@neuenhagen-bei-berlin.de.

Wenn es Probleme mit dem Nachbarn gibt, stehen diese Ehrenamtler der Gemeinde mit Rat und Gesprächsangeboten vermittelnd zur Verfügung.

Die Gemeindevertretung hat für die Wahlperiode vom 01.10.2025 bis zum 30.09.2030 für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin folgende Schiedspersonen bestimmt:

- Herr Olaf Karl Radtke als erste Schiedsperson
- Frau Romy Bahn als zweite Schiedsperson
- Herr Andreas Neuner als erste stellvertretende Schiedsperson
- Herr Christian Krenitz als zweiter stellvertretende Schiedsperson

Sprechzeiten der Revierpolizei

Die Revierpolizisten unserer Gemeinde sind jeden Dienstag von 14:30 bis 17:30 Uhr im Fraktionsraum im Rathausneubau erreichbar. Zu dieser Zeit sind sie unter der Telefonnummer (03342) 245-413 zu sprechen.

Außerhalb der Sprechzeit können die drei Neuenhagener Revierpolizisten wie folgt kontaktiert werden:

POK Anne Scholz: (03342) 236-1050; E-Mail: anne.scholz@polizei.brandenburg.de
PHK Lutz Buggel: (03342) 236-1045; E-Mail: lutz.buggel@polizei.brandenburg.de
PHK Volkmar Thiemann: (03342) 236-1043;
E-Mail: volkmar.thiemann@polizei.brandenburg.de

Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten

Der Behindertenbeauftragte Frank Richter steht jeden ersten Freitag des Monats in seiner Sprechstunde von 14 bis 16 Uhr im Altbau des historischen Rathauses (Am Rathaus 1) auf Ebene des Parkettsaales im Raum 142. Der Zugang erfolgt über den Eingang zum ehemaligen Ratskeller. Dort ist eine Klingel angebracht. Um einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen, werden Personen mit Mobilitätseinschränkungen gebeten, diese bei der Terminabsprache anzugeben. Ebenso sind Termine für Hausbesuche nach Absprache möglich.

Frank Richter ist unter der Telefonnummer 03342/245-411 zu erreichen und kann bei Problemen und Anfragen auch per Mail erreicht werden: behindertenbeauftragter@neuenhagen-bei-berlin.de